

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschutzdienst geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 8 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBI. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 133/2024, wird verordnet:

Die Verordnung über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschutzdienst, LGBI. Nr. 10/1951, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 47/2001, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 lit. c lautet:*

„c) ein Nachweis über die körperliche und geistige Eignung, welcher durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht wird.“

2. *In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Prüfung wird vor den einzelnen Kommissionsmitgliedern abgelegt.“

3. *In § 7 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster Anhang A“.*

4. *In § 7 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster Anhang B“.*

5. *Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten § 1 Abs. 2 lit. c, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten Anhang A und B außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: